

BEIBLATT

für die Herstellung der Hausanschlusskanäle

1. Systemfestlegung
Der Anschluss des Grundstückes und Objektes erfolgt im Trennsystem, das heißt, dass alle häuslichen Abwässer (Fäkal-, Küchen- sowie Waschabwässer, soweit deren Einleitung nicht einer gesonderten Bewilligung bedürfen), streng von Oberflächenwässern, wie auch Drainagewässern, zu trennen und in den Hausanschlusschacht für Schmutzwässer einzuleiten sind.
Vor Einreichung bei der Gemeinde ist dem RHV gemäß Kanalordnung ein Projekt bzw. die Einreichplanung zu übersenden. Dieses Projekt muss einen Kanallageplan sowie einen Kanallängenschnitt mit allen relevanten Informationen enthalten (Kanaldeckelhöhen, Höhe der Hauseinbindung, Gefälle, Rückstauenebene, FFOK Gebäude, Material, Ringsteifigkeit, usw.). Dies gilt für den geplanten Schmutzwasserkanal. Die Planung der Oberflächenentwässerung ist mit der Gemeinde abzuklären.
2. Schwimmbadwässer/Indirekteinleiter
Um Anschluss bzw. Einleitung von Schwimmbadwässern und betrieblichen Abwässer ist nach der Indirekteinleiterverordnung beim Reinhaltungsverband Trumerseen anzusuchen. Siehe Webseite „Hausanschlüsse – Schwimmbadabwässer“ bzw. „Indirekteinleiter“
3. Einleitungsverbote
Feuer- und zündschlaggefährliche, außergewöhnliche säurehaltige, benzinhaltige, ölhaltige, stark fetthaltige, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten, sowie feste Stoffe dürfen **nicht** in den Kanal eingeleitet werden.
4. Kamine
Der Anschluss von Kaminen (Kondensatwasserableitungen) an den Abwasserkanal wird nur genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass ein Siphon vorhanden, mit Wasser befüllt und die Funktion gegeben ist.
5. Maßgebliche ÖNORMEN
Hauskanalanlagen sind den ÖNORMEN, insbesondere der B2501, B2503, B2504 u. EN1610 entsprechend zu errichten.
6. Konzessionserfordernis für die Kanalherstellung
Der Anschluss vom Objekt bis zum Ortskanal oder Verbandskanal ist vom Anschlusswerber in Auftrag zu geben und darf nur von **fachkundigen konzessionierten Unternehmen** ausgeführt werden. Die ordnungsgemäße Ausführung nach den letztgültigen ÖNORMEN ist von diesem Unternehmen zu bestätigen. Die Kosten hierfür sind vom Hauseigentümer zu tragen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung wird durch den Reinhaltungsverband Trumerseen bei offenem Rohrgraben vorgenommen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kontrollschächten **nur um Fertigteilschächte** (d=1000mm) laut Punkt 21 mit vorgefertigter Rinnschale aus GFK oder gleichwertigem Material, mit 12 cm Wandstärke und mit Quetsch- oder Gleitdichtung handeln darf. Die Abdeckungen der Kontrollschächte sind grundsätzlich als Runddeckel aus Gusseisen auszuführen und müssen dicht sein (keine Ventilationsöffnungen, keine Ausnehmungen für Schmutztassen,...). Die Abdeckungen der Kontrollschächte dürfen nicht überschüttet werden. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muss einen Mindestdurchmesser von 600mm haben. Werden in Einstiegen Ausgleichsringe verwendet, darf der Abstand Oberkante Schachtabdeckung bis Oberkante Konus maximal 450 mm betragen. Grundsätzlich sind im Schmutzwasserbereich Steigbügel bzw. Einstiegshilfen in Edelstahl auszuführen.
Das Verwenden von Brunnenschäum bzw. jegliche Art von Schäumen ist nicht zulässig.
Jedes anbohren/anstemmen von Schachtbauwerken ist grundsätzlich verboten. Hier muss Rücksprache mit dem RHV gehalten werden. Jegliche Veränderung an der Schmutzwasserhauskanalanlage sowie jegliche Überbauung ist ohne Freigabe des RHV nicht zulässig.
7. Lokale Höhenänderungen
Abstürze über 0,7m Höhe sind als **außenliegende** Absturzpfefen auszubilden und müssen ebenfalls mit dem RHV im Vorfeld besprochen werden.

8. Fertigstellungsanzeige

Der Grundstückseigentümer hat den Baubeginn, die Baumaßnahmen und die Fertigstellung des Hauskanalanschlusses rechtzeitig telefonisch oder persönlich dem Reinhaltungsverband Trumerseen zu melden. Sollten bei der Abnahme der Entwässerungsanlagen Mängel festgestellt werden, ist nach deren Behebung die Baubehörde neuerlich zur Abnahme zu verständigen.

9. Änderungen gegenüber dem bewilligten Einreichprojekt

Jede Änderung oder Erweiterung der Entwässerungsanlage ist eine bewilligungspflichtige Bauführung, für die eine entsprechende Zustimmung des Reinhaltungsverbandes einzuholen ist.

10. Zutritt zur Kanalanlage

Zur Entnahme von Abwasserproben und zur Überprüfung der Entwässerungsanlage ist den Kontrollorganen jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten.

11. Erhaltung und Wartung

Die Erhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungsanlage der Liegenschaft bis zum Anschluss an den Orts- oder Verbandskanal obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

12. Einleitungsbeschränkungen

Wenn es der Betrieb und/oder der Bestand der Entsorgungsanlagen, die Gesundheit und/oder die Sicherheit des Wartungspersonales erfordern, behält sich die Gemeinde und der Reinhaltungsverband weitere Vorschriften bzw. Einleitungsbeschränkungen vor.

13. Künettenwiederherstellung

Bei Verfüllen der Künette ist für die Ummantelung des Rohres ein Rundkorn 4/8 (max. 8/16) von 12 cm unter Rohrsohle bis 30 cm über Rohrscheitel zu erfolgen, so keine anderen Anordnungen gegeben wurden. Die darüber liegenden Lagen sind gemäß RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) einzubringen und entsprechend der Anforderungen der fertigen Oberfläche zu verdichten. Von fremden Grundstückseigentümern ist jedenfalls vor Baubeginn eine Zustimmung einzuholen.

Auf vorhandene Versorgungsleitungen im Grabungsbereich, wie Wasser, Gas, Strom, Kanäle, Telefon oder Straßenbeleuchtung, ist bei den Grabungen Rücksicht zu nehmen. Angaben über deren Lage hat der Einschreiter bei den zuständigen Ämtern bzw. Leitungsberechtigten selbst einzuholen.

Das Gefälle der Hausanschlussleitung bis zum Hausanschlussschacht muss auf der gesamten Länge mindestens 1,5 % aufweisen und darf ein Gefälle von 5% nicht überschreiten. Dies ist nötig, um eine klaglose Beseitigung der Fäkalwässer zu ermöglichen.

Richtungsänderungen zwischen Schächten sind soweit als möglich zu vermeiden. Gefälleänderungen dürfen nur bei einem Schachtbauwerk erfolgen! Der Mindestdurchmesser beträgt 150 mm. Die Ringsteifigkeit muss mindestens SN 8 betragen. Die Werkstoffe müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein (Rohrmaterial gemäß ÖNORM EN 1401-1, geprüft nach GRIS/ÖVGW – GV09). Bei zementgebundenen Werkstoffen ist die ÖNORM B 2503 zu beachten.

14. Auflassung von Altbeständen

Bestehende Senk- und Versitzgruben, Hauskläranlagen und ähnliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind nach Inbetriebnahme des Anschlusses an die Ortskanalisation von Unrat zu räumen und entweder einzuschlagen und zuzuschütten oder auszumauern. Aufgelassene Anschlussöffnungen sind flüssigkeitsdicht zu vermauern und zu verputzen. Wird der Kanal durch die alte bestehende Grube geführt, so muss diese aufgefüllt werden.

15. Kultur- und Flurschäden

Kultur- und Flurschäden auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten, die durch die Setzung des Kanalanschlussschachtes entstehen, werden nicht vergütet.

16. Maßnahmen in Bezug auf die maßgebliche Rückstauenebene gemäß ÖNORM B2501

Der Anschlusswerber hat sich entsprechend ÖNORM B 2501 unterhalb der Rückstauenebene selbst gegen den Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanalnetz zu schützen. Sollte eine Hebeanlage für das Abwasser notwendig sein, so ist die Druckleitung ebenso mindestens 15 cm über die maßgebliche Rückstauenebene (maßgebliche Rückstauhöhe: Kanaldeckelniveau des gegen die Fließrichtung gesehen nächsten Kanalschachtes + 15 cm) hochzuziehen und erst dann an die Sammel- oder Grundleitung anzuschließen. Siehe Webseite RHV Trumerseen „Hausanschlüsse – Skizze Rückstauenebene“

Es ist eine wasserstandabhängige Schaltung zu installieren. Eine herkömmliche Rückstauklappe ist nicht zulässig.

17. Beginn der Einleitung

Die Einleitung der Abwässer darf erst nach positiver Abnahme durch einen befugten Fachmann des Reinhaltungsverbandes erfolgen. Die Abnahme muss bei offener Künette erfolgen.

18. Projekt- und Plananforderungen

Spätestens zur Baufertigstellungsmeldung ist der Gemeinde ein Lage- und höhenmäßig vermasster Plan über die Führung des Hausanschlusskanals vorzulegen. Die Dichtheit des Kanals ist mittels **Dichtheitsprüfung** (laut ÖNORM B2503) nachzuweisen.

19. Baufertigstellungsmeldung

Wird ein oder mehrere Punkte dieser Vorlage nicht erfüllt, so behält sich die Gemeinde und der Reinhaltungsverband das Recht vor, das Einleiten des betroffenen Anschlusses in das öffentliche Kanalnetz zu unterbinden.

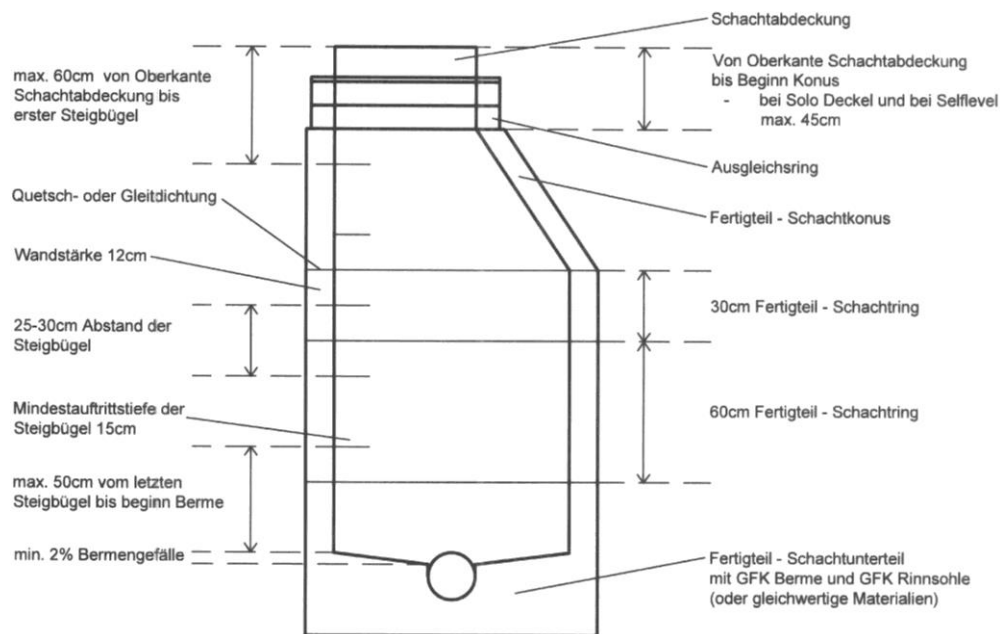
Daraus entstehende Schadenskosten bzw. deren Regulierung gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlusswerbers.

20. Regenwasser

Regenwassereinleitungen in den öffentlichen Regenwasserkanal sind mit dem Kanalbetreiber, in der Regel mit der Gemeinde, vorabzustimmen hinsichtlich zugelassener Einleitungsmenge und Bemessungsereignis.

Für Regenwassereinleitungen in ein Gewässer ist wasserrechtlich bei der Bezirkshauptmannschaft anzusuchen. Die Bemessungsansätze sind vor Planungsbeginn mit den Sachverständigen der Behörde abzustimmen. Je nach Lage können zusätzlich (naturschutzrechtliche und forstrechtliche, usw.) Bewilligungen erforderliche sein.

21. Schachtmuster



22. Auskünfte

Für technische Auskünfte steht Ihnen die Gemeinde oder der Reinhaltungsverband Trumerseen (06217/5337) gerne zur Verfügung.

23. Änderungen an den Richtlinien

Die Gemeinde und der Reinhaltungsverband Trumerseen behalten sich Veränderungen vor.

Anmerkung: Die oben angeführten Punkte stellen nur eine auszugsweise Darstellung relevanter und beachtenswerter Themen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.